

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## UMWANDLUNG DES JUBILÄUMSGELDES IN FREIZEIT

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, für die ArbeiterInnen der

**AGRANA STÄRKE GMBH**  
der Werke  
Gmünd, Aschach und Pischelsdorf

### Freizeit statt Jubiläumsgeld

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in kann das Jubiläumsgeld gemäß § 16 Rahmenkollektivvertrag bzw. gemäß der Ergänzung zu § 24 RKV im Anhang der Stärkeindustrie, **für Jubiläen ab dem 1. Jänner 2027**, unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen in zusätzliche Freizeit umgewandelt werden:

- 1) Jene Arbeiter/innen, die im folgenden Jahr (z.B. 2028) einen Anspruch auf Auszahlung eines Jubiläumsgeldes haben, sind spätestens Anfang Dezember des Vorjahres (z.B. Anfang Dezember 2027) von der Personalabteilung zu informieren, dass sie das Jubiläumsgeld, im Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber/in auch in zusätzlich Freizeit umwandeln können.
- 2) Der Antrag auf gänzliche oder teilweise Umwandlung des Jubiläumsgeldes in Freizeit ist durch den/die Arbeiter/in bei der Personalabteilung des/der Arbeitgebers/in bis spätestens 31. Jänner des Jubiläumsjahres (=Stichtag 1) schriftlich einzubringen.
- 3) Besteht zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in Einvernehmen über die gänzliche oder teilweise Umwandlung des Jubiläumsgeldes in Freizeit, wird der in Zeit umgewandelte Anspruch auf ein eigenes Zeitkonto gebucht.
- 4) Die Umbuchung erfolgt (ggf. rückwirkend) mit 31.Jänner des Jubiläumsjahres (Stichtag 1), wobei am Stichtag 1 der in zusätzliche Freizeit umgebuchte Anteil des Jubiläumsgeldes gemeinsam mit den noch zu konsumierenden Urlaubstagen nicht mehr als zwei Jahresurlauben entsprechen darf.

#### Beispielsrechnung:

*Jahresurlaub: 30 Tage*

*Urlaubstage am 31.01. am Urlaubskonto: 37 Tage*

*Damit mögliche zusätzliche Freizeit, die aus dem Jubiläumsgeld umgewandelt werden kann: 23 Tage (+ 37 Tage am Urlaubskonto = 60 Tage = zwei Jahresurlaube).*

- 5) Es können nur ganze Wochen (38,5 Stunden) in Freizeit umgewandelt werden. Eine Umwandlung von weniger als einer Woche in zusätzliche Freizeit ist nicht möglich. Nicht in Freizeit umgewandelte Teile sind spätestens mit dem Dezemberlohn des Jubiläumsjahres zur Auszahlung zu bringen
- 6) Die Umrechnung erfolgt mit dem Faktor 167 (z.B. bei 2,5 Monatsgrundlöhnen:  $2,5 \times 167 = 417,5$  Stunden)
- 7) Dieser zusätzliche Freizeitanspruch ist prioritär – also vor allen anderen bestehenden Urlaubs- und Zeitausgleichsansprüchen - bis spätestens 31.1 des Folgejahres (Stichtag 2) zu verbrauchen. Die aus diesem Titel zum Stichtag 2 (31.1. des Folgejahres) noch bestehende zusätzliche Freizeitansprüche, werden

spätestens mit 28.2. des Folgejahres, mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Normalstundensatz, ausgezahlt.

- 8) Die Konsumation des zusätzlichen Freizeitanspruches erfolgt im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in. Kommt kein Einvernehmen zustande gelten die Konsumationsregeln im Sinne des Urlaubsgesetzes. Eine einvernehmliche, verbindliche Widmung (z.B. Verbrauch unmittelbar vor Pensionsantritt) ist möglich.
- 9) Während der Konsumation des zusätzlichen Freizeitanspruches erfolgt die Bezahlung auf Basis des aktuell geltenden Stundengrundlohnes, welcher sich abweichend von § 16 RKV, wie folgt berechnet: KV-Lohn + DAZ + allfällige Überzahlung + fixe Zulagen (z.B. Facharbeiter/innenzulage) - jedoch keine variablen Zulagen (z.B. SEG-Zulagen).
- 10) Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in kann das Guthaben auf dem Zeitkonto jederzeit auf Basis des aktuell geltenden Stundengrundlohnes im Sinne des Punktes 9 ganz oder teilweise ausbezahlt werden.
- 11) Der Tod des/der Arbeitnehmer/in nach dem Stichtag 1 beseitigt nicht den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens im Sinne des Punktes 9.

Wien, am 30. April 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

AGRANA STÄRKE GMBH

DI Horst HARTL

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Fachsekretär

Paul HASENÖHRL